

**" Gesetz  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Ghana vom 17. März 1988  
vom 30. Juni 1988**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 17. März 1988 in Accra Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten Juni neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. ■\*

Berlin, den dreißigsten Juni neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. H o n e c k e r 7 -

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Ghana**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Ghana haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Stellvertreter des Ministers für  
Auswärtige Angelegenheiten der  
Deutschen Demokratischen Republik,  
Herrn Dr. Heinz-Dieter W i n t e r

Stellvertreter des Ministers für  
Auswärtige Angelegenheiten der  
Republik Ghana,  
Herrn Dr. Mohamed Ibn C h a m b a s

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**K a p i t e l I  
Definitionen**

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;

2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;